

Titel:

Irreführende Bewerbung eines Gewinnspiels bei Fahrschulausbildung und unzulässige Paketpreisangabe

Normenketten:

UWG § 3a, § 5 Abs. 1 u. 2 Nr. 1, 2, § 5a

FahrlG § 32

Leitsätze:

1. Die Angabe „Wir verlosen eine komplette Führerscheinausbildung – FOR FREE!“ ist irreführend, wenn Kosten für die Prüfung jedenfalls vom Schüler zu tragen sind und eine erste Rechnung gezahlt werden muss, die im Falle des Gewinns erstattet wird. (Rn. 24 – 26 und 31) (redaktioneller Leitsatz)

2. Nach § 32 FahrlG ist es unzulässig, mit einem Gesamt- oder Paketpreis für die Führerscheinausbildung zu werben, auch wenn die Preise als ab-Preise dargestellt werden und auf deren Individualität hingewiesen wird. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

3. Die Angabe eines "Grundbetrag Basic" Tarifs in der Werbung einer Fahrschule ist unzulässig, wenn nicht erkennbar ist, welche Leistungen in diesem Betrag enthalten sind. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Irreführende Werbung, Fahrschulausbildung, Gewinnspiel, Gesamtpreis, Paketpreis, ab-Preis, erläuternde Hinweise

Fundstellen:

WRP 2026, 1326

LSK 2026, 23548

Tenor

1. Der Beklagte wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, es zu unterlassen im geschäftlichen Verkehr

a. Gewinnspiele für eine Führerscheinausbildung mit Hinweisen wie „Komplette Führerscheinausbildung – FOR FREE!“ zu bewerben, wenn für die Teilnahme am Gewinnspiel zunächst Kosten durch den Gewinnspielteilnehmer aufzuwenden sind und / oder tatsächlich noch Kosten durch den Gewinner der Führerscheinausbildung zu tragen sind

b. die Fahrschulausbildung zu bewerben mit der blickfangmäßigen Herausstellung eines Gesamt- und/oder Paketpreises, wenn dies geschieht wie mit Hinweisen wie:

„Laut aktueller Statistik liegt der bundesweite Durchschnitt bei 36 Fahrstunden – in der Fahrschule Bieber bei 32 Fahrstunden.“

Die Kosten für Deinen Führerschein sind sehr individuell und ganz von Dir und Deinem Können abhängig.

Klasse		B		ab	2.200,--€
Zweiradklassen	A,		A1, A2	ab	1.950,--€
Klasse		AM		ab	1.300,--€
Klasse BE ab 950,--€					

Hier eine Beispielrechnung für die Klasse B:

	Grundbetrag „Basic“	Tarif:	490,-- €
- Lehrmaterial:	125,--		€
- Simulatorpaket:	186,--		€
- Vorstellung zur	Theorieprüfung: 70,--		€
- 12 Sonderfahrten à	68,-- € →		816,--€

- Vorstellung Praktische Prüfung: 200,-- €

Gesamtkosten: 2907,-- € Zusätzlich entstehen noch weitere Kosten für den Führerscheinantrag, Passbild, Erste Hilfe Kurs und die Gebühren für die theoretische und praktische Prüfung beim TÜV – hier kannst Du mit ca. 270,-- € rechnen.“

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 749,00 € zu zahlen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/3 und der Beklagte 2/3 zu tragen.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 €; im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Der Kläger macht gegen den Beklagten wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche und Kostenerstattungsansprüche geltend.

2

Die Klägerin ist ein in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8 b UWG eingetragener rechtsfähiger Verein zur Förderung gewerblicher Interessen. Der Beklagte ist Betreiber einer Fahrschule.

3

Im Dezember 2024 bewarb der Beklagte sowohl auf der Website der Fahrschule unter www.bieberfahrschule.de/auto als auch auf dem Instagram-Kanal der Fahrschule eine Verlosung für „eine komplette Führerscheinausbildung – FOR FREE!“.

4

In dem betreffenden Textbeitrag war unter anderem angegeben (vgl. Anlage K 4):

„[...] Wir verlosen eine komplette Führerscheinausbildung – FOR FREE! ... Teilnahmebedingungen:

...

- Begleichung der ersten Rechnung (wird bei Gewinn natürlich zurückerstattet)

- Gewinn beinhaltet ALLE Kosten die in unserer Fahrschule während der Ausbildung anfallen.

- Kosten für Prüforganisation und Behörden müssen von der Gewinnerin oder Gewinner getragen werden.“

5

Auf dem Instagram-Account der Fahrschule gestaltete sich die Werbung weitgehend inhaltsgleich; die Teilnahmebedingungen waren jedoch nicht genannt. Vielmehr fand sich dort folgender Hinweis (vgl. Anlage K 5):

„Anmelden, mitmachen und gewinnen! Link in der Bio.“

6

Die Klägerin mahnte unter gleichzeitiger Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wegen ihrer Annahme, dass die Bewerbung der Verlosung des Beklagten eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Werbung sei, den Beklagten mit Schreiben vom 16.12.2024 ab und machte einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 374,50 € geltend (Anlage K 1). Mit Schreiben vom 23.12.2024 verweigerte der Beklagte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und wies die Abmahnung zurück.

7

Der oben dargestellte Textbeitrag befindet sich nicht mehr auf der Website des Beklagten. Die Verlosung wurde beendet.

8

Mit Schreiben vom 25.02.2025 mahnte die Klägerin einen aus ihrer Sicht weiteren Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften unter gleichzeitiger Aufforderung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab.

9

Auf der Website der Fahrschule des Beklagten befand sich im FAQ-Bereich unterhalb der Frage „Was kostet mich der Führerschein“ der unter Ziffer 1. b. des Tenors genannte Textbeitrag.

10

Der Beklagte wies die Abmahnung mit Schreiben vom 20.03.2025 zurück.

11

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugt sei. Sie ist der Auffassung, dass sowohl die streitgegenständliche Bewerbung der Verlosung als auch die Art der Preisbewerbung unter den FAQs wettbewerbsrechtlich unzulässig seien. Der Beklagte täusche Verbraucher mit unzutreffenden Angaben, da die Verlosung des Führerscheins gerade nicht kostenlos sei, da die Teilnehmer die erste Rate sowie die Kosten für die Prüforganisation und Behörden selbst tragen müssen. Es sei auch nicht hinreichend deutlich, welchen Führerschein ein Teilnehmer gewinnen könne. Die Bewerbung mit konkreten Preisen widerspreche § 32 FahlG, da die Werbung des Beklagten den irreführenden Eindruck erwecke, der Fahrschüler könne zu dem herausgestellten Preis tatsächlich die Fahrerlaubnis erwerben.

12

Die Klagepartei hat die Klage mit Schriftsatz vom 21.07.2025 hinsichtlich der Preiswerbung erweitert.

13

Die Klagepartei beantragt zuletzt,

1. Der Beklagte wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) verurteilt, es zu unterlassen. im geschäftlichen Verkehr

a) Gewinnspiele für eine Führerscheinausbildung mit Hinweisen wie „Komplette Führerscheinausbildung – FOR FREE!“ zu bewerben, wenn für die Teilnahme am Gewinnspiel zunächst Kosten durch den Gewinnspielteilnehmer aufzuwenden sind und / oder tatsächlich noch Kosten durch den Gewinner der Führerscheinausbildung zu tragen sind und/ oder

b) Gewinnspiele für eine Führerscheinausbildung zu bewerben, ohne darauf hinzuweisen, auf welche Ausbildungsklassen sich der Gewinn bezieht.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 374,50 € zu zahlen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Der Beklagte wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) verurteilt, es zu unterlassen. im geschäftlichen Verkehr die Fahrschulausbildung zu bewerben mit der blickfangmäßigen Herausstellung eines Gesamt- und/oder Paketpreises, wenn dies geschieht wie mit Hinweisen wie:

„Laut aktueller Statistik liegt der bundesweite Durchschnitt bei 36 Fahrstunden – in der Fahrschule ... bei 32 Fahrstunden.“

Die Kosten für Deinen Führerschein sind sehr individuell und ganz von Dir und Deinem Können abhängig.

Klasse		B		ab	2.200,-€
Zweiradklassen	A,		A1, A2	ab	1.950,-€

Klasse		AM	ab	1.300,-€
Klasse BE ab 950,-€				

Hier eine Beispielrechnung für die Klasse B:

	Grundbetrag	„Basic“	Tarif:	490,- €
- Lehrmaterial:		125,-	€	
- Simulatorpaket:		186,-	€	
- Vorstellung zur		Theorieprüfung: 70,-	€	
- 12 Sonderfahrten	à	68,- € →	816,-€	
	15	Übungsfahrten	à 68,- €	→ 1020,- €

- Vorstellung Praktische Prüfung: 200,- €

Gesamtkosten: 2907,- € Zusätzlich entstehen noch weitere Kosten für den Führerscheinantrag, Passbild, Erste Hilfe Kurs und die Gebühren für die theoretische und praktische Prüfung beim TÜV – hier kannst Du mit ca. 270,- € rechnen.“

5. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 374,50 € zu zahlen.

14

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

15

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, die von der Klagepartei vorgehaltenen Täuschungen bezüglich der Verlosung des Führerscheins seien in den deutlich erkennbaren und gut lesbaren Teilnahmebedingungen widerlegt. Der Teilnehmer habe auch bei der Instagram-Werbung durch wenige Klicks die Teilnahmebedingungen einsehen können. Das Gewinnspiel habe alle Ausbildungsklassen umfasst und die Verlosung sei unter allen Anmeldungen aller Klassen erfolgt, sodass ein Hinweis auf die Ausbildungsklassen nicht erforderlich gewesen sei. Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Angabe von Gesamtpreisen nicht per se unzulässig sei. Bei den Preisangaben handele es sich lediglich um eine Beispielrechnung, welche an den „ab“ Preisen erkennbar sei. Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Ausbildungskosten individuell von dem Können des jeweiligen Fahrschülers abhängen, sodass die Aussage keinen pauschalen Endpreis bewerbe.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat am 11.06.2026 mündlich zur Sache verhandelt. Hinsichtlich des Inhalts wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Die zulässige Klage ist im anerkannten Umfang begründet. A.

18

Die Klage ist zulässig.

19

Die Klägerin ist nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugt. Die Klagepartei hat ihre Eigenschaft als qualifizierten Wirtschaftsverband i.S.d. § 8b UWG glaubhaft dargelegt.

B.

20

Die Klage ist im anerkannten Umfang begründet. I.

21

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch der Ziff. 1 des Entscheidungsspruchs ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 2 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2 UWG.

22

1. Die streitgegenständliche Werbung zur Verlosung einer kostenlosen Führerscheinausbildung ist irreführend und damit unzulässig. Gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 UWG sind geschäftliche Handlungen, welche geeignet sind, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, unlauter. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung insbesondere dann irreführend, wenn sie unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung (Nr. 1) oder über den Preis oder das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils enthält (Nr. 2).

23

a. Die Regelung des § 5 UWG bezieht sich dabei auf Waren und Dienstleistungen, aber auch auf sonstige Güter, die Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs sein können. Bei der beworbenen Führerscheinausbildung handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne des § 5 Abs. 2 UWG, welche auch im geschäftlichen Verkehr getätigt wurde, da sie auf die Förderung des Geschäftszwecks, namentlich der Kundenbindung, abzielte (vgl. Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 241, 243). Von irreführenden Angaben werden dabei alle Angaben wettbewerblicher Relevanz erfasst, mithin auch – wie vorliegend – Preisausschreiben und Gewinnspiele (Dienstleistungen), wenn also über die Gewinnchancen und deren Höhe ein irreführender Eindruck erweckt wird (Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 3 Rn. 8.78; Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 241). b.

24

Die Angabe im Textbeitrag „Wir verlosen eine komplette Führerscheinausbildung – FOR FREE!“, war nach § 5 Abs. 2 UWG auch zur Irreführung geeignet. Eine Angabe ist danach irreführend, wenn sie die Wirkung einer unzutreffenden Angabe erzeugt, d.h. den von ihr angesprochenen Verkehrskreis einen unrichtigen Eindruck vermittelt, wenn also das Verständnis, das sie nach dem Gesamteindruck bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (vgl. BGH, Urteile v. 11.05.1954 – I ZR 178/52, GRUR 1955, 37; v. 24.09.2013 – I ZR 89/12, GRUR 2013, 1254; v. 25.11.2021 – I ZR 148/20, GRUR 2022, 241).

25

Der von der Bewerbung des Führerscheins angesprochene Verkehrskreis konnte und durfte ausweislich der in Großbuchstaben verfassten Anmerkung „FOR FREE!“ die Angabe dahingehend verstehen, dass der Gewinner der Verlosung eine „komplette Führerscheinausbildung“ ohne Anfall etwaiger Kosten erhält.

26

Die streitgegenständliche Bewerbung einer „kompletten Führerscheinausbildung for free“ ist folglich irreführend, da sowohl in dem Bild neben dem Text als auch in dem Textbeitrag selbst als Gewinn eine kostenlose Führerscheinausbildung angekündigt wurde, obwohl diese für den Gewinner nicht vollständig kostenfrei war: Zunächst hatte der Gewinner die erste Rechnung zu begleichen, welche er laut Teilnahmebedingung wieder zurückerstattet bekomme. Darüber hinaus fielen dem Gewinner auch Kosten für die Prüforganisation und die Behörden an, da diese von dem Gewinnspiel nicht erfasst waren. Folglich war der Gewinn – entgegen der Erwartung eines durchschnittlichen Verbrauchers aus dem angesprochenen Verkehrskreis – gerade nicht kostenlos.

27

2. Die Einschränkungen in den Teilnahmebedingungen waren nicht geeignet, die Irreführung bzw. Irreführungsgefahr für den angesprochenen Verkehrskreis auszuschließen.

28

Zwar kann bei einer Werbung im Internet ein Hinweistext zur Aufklärung genügen, wenn er ohne weiteres Scrollen oder Anklicken eines Links wahrnehmbar ist. Im Einzelfall genügt sogar eine Verlinkung (BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 32. Ed. 1.5.2026, UWG § 5 Rn. 194, 196). Die Teilnahmebedingungen waren jedoch nur auf der Website unmittelbar unter dem Textbaustein ersichtlich. Bei dem Post auf der Instagramseite des Beklagten fand sich gerade kein Hinweis auf die Teilnahmebedingungen. Zwar führt der Beklagte in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend zu dem Screenshot der Instagram-Werbung aus, an dem Gewinnspiel sei eine Teilnahme nur über den Link zur Website möglich gewesen. Aber auch dies führt zu keiner anderen Bewertung. Eine Handlung ist nämlich bereits irreführend und damit unzulässig, wenn sich der angesprochene Verkehrskreis aufgrund der irreführenden Angaben überhaupt erst oder näher mit dem Angebot befasst. Es genügt folglich eine sog. „Irreführungsgefahr“. Mithin kommt es weder auf eine nachträgliche Aufklärung an, noch darauf, dass sich der Verbraucher im Zeitpunkt der

Kaufentschließung weiter in einem Irrtum befindet. Es genügt vielmehr, dass die betreffende Angabe geeignet war, ihn anzulocken und dem Angebot näherzutreten, das er sonst nicht oder nicht in dieser Weise beachtet hätte (Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 116 mwN).

29

Dies war vorliegend der Fall, da jedenfalls bei der Werbung auf dem Instagramaccount lediglich die Verlosung einer Führerscheinausbildung „for free“ angegeben war. Zwar wurde auf den „Link in der Bio“ hingewiesen. Ein Hinweis, dass in diesem Link die Teilnahmebedingungen ersichtlich sind, war jedoch nicht angebracht und auch wurde nicht anderweitig auf anfallende Kosten hingewiesen. Darüber hinaus wurde mangels Hinweis auf etwaige einschränkende Teilnahmebedingungen oder den bspw. gängigen Hinweis auf „weitere Informationen“ dem Verbraucher der Eindruck vermittelt, dass er bereits alle Informationen für eine abschließende Entscheidung erhalten habe (vgl. BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 32. Ed. 1.5.2026, UWG § 5 Rn. 199). Nach alledem wurde die Irreführungsgefahr durch den Hinweis auf den Link zu der Website und den dort befindlichen Teilnahmebedingungen nicht verhindert.

30

3. Darüber hinaus eignen sich die Teilnahmebedingungen auch inhaltlich nicht, einer Irreführung entgegenzuwirken. Unter den Teilnahmebedingungen findet sich der Punkt: „Begleichung der ersten Rechnung (wird bei Gewinn natürlich zurückerstattet)“. Hierbei ist für den Durchschnittsverbraucher jedoch weder erklärlich für welche Dienstleistungen die erste Rechnung zu zahlen ist noch in welche Höhe eine solche anfällt. Zwar trägt der Beklagte vor, die vollständigen Teilnahmebedingungen haben vollständig auch die Bausteine der ersten Rechnungen enthalten (vgl. Schriftsatz v. 30.05.2025, S. 3). Einen korrelierenden Screenshot dieser Teilnahmebedingungen legt der Beklagte jedoch nicht vor, weshalb der Vortrag nicht geeignet ist, die von der Klagepartei substantiierte Darstellung der Teilnahmebedingungen (Anlage K 4) zu widerlegen. Doch auch unterstellt, die Teilnahmebedingungen enthielten den Hinweis auf die Bausteine, genügt dies nicht der Irreführung entgegenzuwirken. Der Durchschnittsverbraucher wird nämlich nicht wissen, welche Kosten er für diese Bausteine aufzuwenden hat. Auch der Umstand, dass die Kosten dem Gewinner erstattet werden, lässt den Einwand der Irreführung nicht entfallen. Denn bei einer Führerscheinausbildung „for free“ geht der angesprochene Verkehrskreis regelmäßig nicht davon aus, zunächst Kosten aufwenden zu müssen, die ihm im Falle des Gewinns (zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt) erstattet werden.

31

Zudem widerspricht der blickfangmäßige Text es werde eine „komplette Führerscheinausbildung - FOR FREE!“ verlost, dem unter den Teilnahmebedingungen genannte Kostenaufwand für die Prüforganisation und die Behörden. Demgemäß war die Führerscheinausbildung – entgegen der blickfangmäßigen Bewerbung – gerade nicht „komplett“ kostenlos. Gerade dies durfte der angesprochene Verkehrskreis aber erwarten.

32

4. Mithin verstieß die Werbung gegen §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2 UWG, da sie eine komplette Fahrschulausbildung „for free“ bewarb, welche laut Teilnahmebedingungen gerade nicht vollständig kostenfrei war. Für die nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr streitet bereits die Verletzungshandlung und die damit einhergehende tatsächliche Vermutung (vgl. Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 8 Rn. 1.43 mwN).

II.

33

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der in Ziffer 2 des Entscheidungsspruchs erkannten Werbung nach § 8 Abs. 1, 3 Nr. 2 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 UWG i.V.m. § 32 FahrIG zu.

34

1. In stringenter Anwendung des § 32 FahrIG ist es bereits nicht zulässig, mit einem Gesamtpreis für die Führerscheinausbildung zu werben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fahrschulbetreiber vor dem Gesamtpreis das Wort „ab“ stellt oder nicht (vgl. OLG Celle Urt. v. 21.3.2013 – 13 U 134/12, BeckRS 2013, 5455; LG Hannover Beschluss vom 6.11.2023 – 18 O 137/23, GRUR-RS 2023, 42898). Die unter Ziff. 5 der FAQs gemachten Angaben „Klasse B ab 2.200,- € [...]“ verletzen damit bereits die Maßgaben sowie denn

Sinn und Zweck des § 32 FahrIG. Der Verstoß wird auch nicht durch den Zusatz „Die Kosten für Deinen Führerschein sind sehr individuell und ganz von Dir und Deinem Können abhängig“ beseitigt, da durch die Angabe der Gesamtpreise jedenfalls ein für den Fahrschüler zu erwartender Durchschnittspreis suggeriert wird, was durch § 32 FahrIG gerade verhindert werden soll. Mit der Angabe „ab“ wird dem angesprochenen Verkehrskreis zudem vorgehalten, dass dies der angebotene Mindestpreis sei. Auch dies widerspricht § 32 FahrIG sowie dem Gebot der Preisklarheit und Preiswahrheit, da der Preis gerade von den individuellen Fähigkeiten abhängt und damit auch unterhalb der von dem Beklagten zugrunde gelegten durchschnittlichen Stundenzahl liegen kann.

35

2. Die Angabe von Gesamtpreisen ist folglich unzulässig. Vielmehr müssen die in § 32 FahrIG aufgestellten Voraussetzungen des Preisaushangs erfüllt sein, soweit mit Preisangaben geworben wird. So sind im Preisaushang für jede Fahrerlaubnisklasse die jeweiligen Entgelte anzugeben.

36

Gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FahrIG ist der Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts (lit. a) sowie bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weitere Ausbildung anzugeben (lit. b). Die Angabe „Grundbetrag 'Basic' Tarif: 490,-€“ erfüllt dabei nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, da hierbei nicht zu erkennen ist, ob sich der „Basic Tarif“ auf die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts und/oder auf das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und die weitere Ausbildung bezieht. Vielmehr sind die Bestandteile des „Basic Tarifs“ für den angesprochenen Verkehrskreis völlig offen.

37

Auch die besonderen Ausbildungsfahrten werden entgegen § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 lit. a bis c FahrIG in der „Beispielrechnung“ nicht differenziert dargestellt. Vielmehr verwendet der Beklagte Begriffe wie „Sonderfahrten“ und „Übungsfahrten“. Die dreifache Aufgliederung (lit. a bis c) auf die jeweiligen besonderen Fahrsituationen erfolgt nicht.

38

3. Folglich verstoßen sowohl die Angabe der „ab“-Gesamtpreise als auch die Beispielrechnung gegen die Vorgaben des § 32 FahrIG. Dabei überzeugt auch nicht der Vortrag der beklagten Partei, es handele sich nur um eine „Beispielrechnung“ zur besseren Veranschaulichung und Erklärung zugunsten der Verbraucher. Denn auch eine Beispielrechnung hat im Einklang mit den Anforderungen des Gesetzes zu erfolgen (so auch LG Hannover Beschluss vom 6.11.2023 – 18 O 137/23, GRUR-RS 2023, 42898).

III.

39

Die Klägerin hat gemäß § 13 Abs. 3 UWG Anspruch auf Zahlung der zweimaligen Mahnkosten in Höhe von jeweils 374,50 €.

40

Die an den Beklagten gerichteten Abmahnungen vom 16.12.2024 und vom 25.02.2025 erfüllen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UWG. Der Klägerin entstanden für die Abmahnungen ein Kostenaufwand von jeweils 350,00 € netto, welcher sich aus einer Berechnung des Kostenaufwandes der Klägerin für seine Abmahntätigkeit und der Anzahl der von ihr ausgesprochenen Abmahnungen ergibt. Die Klägerin hat diese Berechnung schlüssig dargelegt.

41

Zwar ist ein Unterlassungsanspruch wegen des fehlenden Hinweises auf die Ausbildungsklassen nicht gegeben. Dies hat auf den Kostenaufwand jedoch keine Auswirkungen, da mit dem Schreiben vom 16.12.2024 auch die zuerkannte Abmahnung wegen der Benennung der Verlosung als „FOR FREE!“ erfolgte.

IV.

42

Vom Entscheidungsspruch nicht erfasst ist der mit Klagenantrag Ziffer 1 b) verfolgte Unterlassungsanspruch, Gewinnspiele für eine Führerscheinausbildung zu bewerben, ohne darauf hinzuweisen, auf welche Ausbildungsklassen sich der Gewinn bezieht.

43

Ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 2 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 1 UWG besteht nicht.

44

Gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die nach den jeweiligen Umständen benötigt werden, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.

45

Die Klagepartei trägt insoweit vor, der Beklagte habe es in unzulässiger Weise unterlassen die Führerscheinklassen anzugeben, welche bei der Verlosung teilnahmen.

46

Der Beklagte bewarb eine „komplette Führerscheinausbildung – FOR FREE!“. Demgemäß kann – wie bereits ausgeführt – der Durchschnittsverbraucher einen vollständig kostenfreien Führerschein erwarten. Mangels Einschränkung im blickfangmäßigen Text existieren für den Verbraucher folglich keine Einschränkungen hinsichtlich der Führerscheinklassen.

47

Der Beklagte gab in der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2026 insoweit glaubhaft und nachvollziehbar an, bei dem Gewinnspiel seien alle Klassen inbegriffen gewesen, welche er in seiner Fahrschule anbietet. Daher sei die Verlosung auch „unter allen Anmeldungen vom 01. – 23.12.2024“ erfolgt (vgl. Anlage K4 und K5). Dementsprechend war ein einschränkender Hinweis, welche Führerscheinklassen bei dem Gewinnspiel teilnehmen obsolet, da die Verlosung schlicht sämtliche angebotenen Führerscheinklassen betraf.

48

Ein einschränkender Hinweis auf die Führerscheinklassen war im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG auch nicht deshalb erforderlich, da sich das Gewinnspiel nur auf Klassen bezog, welche in der Fahrschule des Beklagten erworben werden können. Auch in diesem Fall ist auf den Gesamteindruck des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Aus Sicht des angesprochenen Verkehrskreises bezieht sich das Gewinnversprechen auf diejenige Führerscheinklasse, für die sich der Teilnehmer im Aktionszeitraum anmeldet. Er wird weder erwarten, dass Gegenstand des Gewinns eine andere, vom Teilnehmer nicht nachgefragte Fahrerlaubnisklasse ist noch, dass das Gewinnspiel Fahrerlaubnisklassen umfasst, die von der Fahrschule überhaupt nicht angeboten werden.

49

Über die Verkehrsauffassung hat der Beklagte demgemäß keine wesentlichen Informationen im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG vorenthalten.

C.

50

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

51

Der Streitwert war nach § 3 ZPO i.V.m. § 48 GKG festzusetzen. Das Gericht hat der Streitwertfestsetzung für jeden Antrag den Auffangstreitwert von 5.000,00 € zugrundelegt.